

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 11

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

so ist das hauptsächlich aus zwei Gründen geschehen: einmal mit Rücksicht auf die kleinen Betriebe und sodann aus Rücksicht auf die Eisenbahnen. Unsere nationale Gesetzgebung über den Achtstundentag bezieht sich nicht auf die gewerblichen Kleinbetriebe, auf die Werkstätten der kleinen Handwerker, während unter das Übereinkommen von Washington jeder Gewerbliche fällt, sobald darin eine Person beschäftigt wird, die nicht zur Familie des Betriebsinhabers gehört. Jeder Versuch, für diese Betriebe in bezug auf die Arbeitszeit durchwegs die gleichen Grundsätze aufstellen zu wollen, wie für die Industrie, würde am Widerstand des Parlamentes und auch des Volkes scheitern, des nämlichen Volkes, das in der Arbeitszeitfrage mehr als einmal Zeugnis von seiner fortschrittlichen sozialen Gesinnung abgelegt hat.

Was die Eisenbahnen anbetrifft, so sind die Grundsätze des Achtstundentages eingeführt, und zwar durch ein Gesetz vom Jahre 1920, welches ebenfalls der Volksabstimmung unterlag. Aber das System dieses Gesetzes ist in einem weitgehenderen Maße den besonderen Bedürfnissen des Verkehrs angepasst, als dies bei dem System des Washingtoner Übereinkommens zutrifft. Aus wirtschaftlichen und anderen Gründen ist kaum an eine Änderung unseres gesetzlichen Systems zu denken. Dies sind die Gründe, die schon in den Jahren 1920 und 1921 unsere Regierung und unser Parlament verhindert haben, sich für die Ratifikation zu entschließen. Es besteht in der Schweiz die konstante Praxis, daß die Gesetze nicht nur ihre volle Anwendung finden müssen, sondern daß auch die internationalen Verpflichtungen strikte eingehalten werden müssen. In der Schweiz kann auf keinen Fall ein internationales Abkommen ratifiziert werden, wenn seine Anwendung nicht zum vornehmeren garantiert ist.

Wie dem auch sei, so muß ich nochmals hervorheben, daß die Errungenschaft des Achtstundentages bei uns besteht und angewendet wird. In dem vom Volke in unzweideutiger Weise geäußerten Willen, daran festzuhalten, liegt für die Arbeiterschaft und für die Staaten und Kreise, denen die Haltung der Schweiz in der Arbeitszeitfrage nicht gleichgültig ist, eine Garantie dafür, daß es auch ohne internationale Änderung so bleiben wird“.

Volkswirtschaft.

Erstellung von Einzelhöfen. Die Abteilung für Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes arbeitet zurzeit einen Bericht aus zu den verschiedenen Motionen und Postulaten der Bundesversammlung über das Bodenverbesserungswesen, der speziell auch zur Frage der Gewährung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Erstellung von Einzelhöfen bei Güterzusammenlegungen Stellung nehmen wird. Die in Betracht fallenden Fragen werden zunächst noch mit den kantonalen Landwirtschaftsbehörden besprochen werden, worauf der Bundesrat den Räten einen Bericht vorlegen wird. Eine in der letzten Session gestellte diesbezügliche kleine Anfrage findet damit ihre vorläufige Beantwortung.

Verbandswesen.

Der Schweizer Gewerbeverband zählt laut dem soeben erschienenen Jahresbericht pro 1924 112 Sektionen mit einer Gesamtzahl von zirka 115,000 Mitgliedern. 78 Sektionen sind Berufsverbände. Der Bericht zeugt von der regen Tätigkeit der Verbandsleitung und der Sektionen, insbesondere zur Wahrung der Interessen des

Gewerbe- und Handelsstandes, zur Förderung der Berufsbildung, zur Regelung des Lehrlingswesens, des Submissionswesens. Er äußert sich summarisch über Zollfragen, Arbeitslosenversicherung, Brotversorgung des Landes, Versicherungs- und Unfallverhütungs-Fragen, Meisterprüfungen.

Der Bericht bildet, wie in seinem Vorworte betont wird, für die Sektionen und Mitglieder des Verbandes einen willkommenen „Wegweiser“ in allen Fragen der gewerblichen Organisation, wobei besonders die übersichtliche neue Zusammenstellung der Sektionsbestände, Leitungen der Verbände und ihre Zusammensetzung, hervorgehoben werden darf. Beigegeben sind Verzeichnisse der Berufsberatungsstellen in der Schweiz, der gewerblichen Bildungsinstitute und gewerblichen Zeitschriften.

Basellandschaftlicher Gewerbeverband. Der kantonale Gewerbeverband tagte Samstag den 6. Juni in Sissach zur Erledigung der Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung. Der vom Verbandssekretär, Herrn Dr. L. Meyer (Liestal) sehr zeitgemäß abgefaßte 38. Jahresbericht 1924 orientiert über alles Wissenswerte, was das abgelaufene Jahr dem kantonalen Verband und seinen lokalen Sektionen gebracht hat. In einer kurzen Betrachtung über die wirtschaftliche Lage im Kanton schreibt der Berichtsfasser über das basellandschaftliche Gewerbe u. a., daß der gute Beschäftigungsgrad der meisten Erwerbszweige besonders im unteren Kantonsteil einen günstigen Einfluß vor allem im Baugewerbe ausgeübt hat, während sich die Krisis in der Posamenterie in bestimmten Gebieten des oberen Kantonsteiles auch im Gewerbe bemerkbar machte. Daneben ist aber auch in unserm Kanton wie anderswo eine gewisse Umschichtung bestimmter Gewerbebezüge zu konstatieren. Dies vor allem infolge des Ersatzes der menschlichen und tierischen Arbeitskraft, wodurch z. B. vielen vorwiegend für die Landwirtschaft arbeitenden Gewerbebezügen, wie Sattlerei, Wagneret, das Schmiedehandwerk, ein weites Betätigungsgelbiet eingeschränkt worden ist. Aber auch in vielen Gewerben selbst wird immer mehr die reine Handarbeit durch die Arbeit der Maschinen bis zu einem gewissen Grade ersetzt. Es ist dies eine Entwicklung, die wir nicht aufhalten können, und außerdem hat die Erfahrung gezeigt, daß durch Verwendung von Hilfsmaschinen und vor allem deren Antrieb durch elektrische Kleinmotoren viele Gewerbebezüge gegenüber der Großindustrie wieder konkurrenzfähiger geworden sind. Der Bericht macht sodann auch darauf aufmerksam, daß durch Schaffung von Kredit-Bürgschaftsgenossenschaften zc. dem wirtschaftlich schwächeren Kollegen geholfen werden könnte, mit möglichst großer Risikoverteilung unter den verbürgenden Kollegen. Was die Verdienstmöglichkeit des basellandschaftlichen Handwerkes und Gewerbes, das sich noch lange nicht auf sichere, langandauernde Verhältnisse einstellen kann, pro 1924 anbetrifft, wurde fast allgemein über gedrückte Preise geklagt, wenig mehr dagegen über die ausländische Valutakonzurrenz.

Verkehrswesen.

Abbau der Einfuhrbeschränkungen. Auf den 1. Juni wurden, wie bereits gemeldet, eine Reihe von Positionen, die bisher noch unter Einfuhrbeschränkung standen, freigegeben. Die Sektion für Ein- und Ausfuhr des eidgen. Volkswirtschaftsdepartementes hat nun soeben ein bereinigtes Verzeichnis derjenigen Waren herausgegeben, für deren Einfuhr oder Ausfuhr zurzeit eine besondere Bewilligung erforderlich ist. Das Verzeichnis kann bei der genannten Sektion in Bern bezogen werden. Einzelne Exemplare sind erhältlich bei der eidgen. Ober-